

einem juristischen Mitgliede des Stadtraths geführt wird, werden von demselben juristisch befähigte Beamte zu der Protokollführung verwendet werden. Es bedarf daher einer Erweiterung des Satzes dahin, daß der Vorsitzende auch ermächtigt ist, die Protokolle durch geeignete Beamte, wenn ihm solche vermöge seiner Stellung zu Gebote stehen, führen zu lassen.

Die Deputation schlägt demnach vor den ersten Absatz in folgender Fassung:

„Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, wenigstens vierteljährlich einmal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher es beantragt“;

den zweiten und dritten Absatz unverändert,

den vierten Absatz so:

„Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter zur Protokollführung verwendet werden kann oder vom Kirchenvorstand ein besonderer Protokollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspection und andern Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspection vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.“

Zu §. 49.

Die Deputation empfiehlt diesen Paragraphen zur unveränderten Annahme, ebenso den

§. 50.

D.

Vom Kirchenpatronat.

Das Kirchenpatronat ist der Inbegriff der besondern Rechte und Verbindlichkeiten, welche Jemandem in Bezug auf eine Kirche und resp. die dazu gehörigen geistlichen Aemter und Güter wegen Stiftung und Dotirung der ersteren, oder infolge ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung, oder aus sonstigem rechtsgültigen Grunde (Vertrag oder rechtsverjährtem Herkommen) zustehen.

Die besondern Rechte und Vorzüge der Kirchenpatrone haben ihren Ursprung schon in den früheren Zeiten des Christenthums und sind insbesondere in Sachsen nach der Reformation in der bereits bestandenen Maasse ausdrücklich und bis jetzt beibehalten worden.

Seiner rechtlichen Natur nach ist das Kirchenpatronat recht, seiner kirchlichen Beziehung ungeachtet, ein weltliches Recht, welches resp. zum Privateigenthum gehört und daher jedem eigenthumsfähigen Mitgliede der christlichen Kirchengemeinde, Corporationen oder einzelnen Personen, letzteren ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, zuständig sein kann.

Weber's Kirchenrecht Band II, §. 44 Seite 203 und §. 45 Seite 209 2. Ausgabe.

Die Deputation hat schon oben ausgesprochen, daß ihrer Ansicht nach keine Gründe des Staatswohls vorliegen, welche es zu rechtfertigen vermöchten, ein solches Privatrecht aufzuheben oder nur wesentlich zu beschränken, sich deshalb auch im Allgemeinen mit der Ausnahme der Bestimmungen über das Patronatrecht in die Kirchenordnung einverstanden erklärt.

Anlangend die einzelnen Paragraphen, so hat die Deputation gegen

§. 51

Nichts zu erinnern.

Zu §. 52.

Zu 1. Wenn in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, soll das Patronat- und Collaturrecht dem landesherrlichen Kirchenregiment zufallen.

Eine solche Bestimmung findet die Deputation nicht gerechtfertigt.

Sowie der Entwurf es unbedenklich gefunden hat, wenn Corporationen und einzelne Personen eine Kirche erbauen und sie ausreichend ausstatten, diesen das Patronat- und Collaturrecht zu ertheilen, ebenso unbedenklich muß es erscheinen, wenn Gemeinden dasselbe thun, auch diesen gleiche Rechte zuzubilligen. Es ist dies um so nothwendiger, als sich sonst Gemeinden nicht angespornt fühlen würden, Kirchen zu bauen, und es nicht Absicht des Gesetzes sein kann, Bestimmungen zu treffen, welche die Gemeinden vom Baue neuer Kirchen abhalten.

Die Deputation hielt es deshalb für recht und billig, wenn in solchen Fällen, wo die Gemeinde allein auf ihre Kosten eine Kirche erbaut und solche selbst ausgestattet hat, dieser Gemeinde dieselben Rechte wie andern eingeräumt und solche durch den Kirchenvorstand ausgeübt werden.

Demgemäß würde der Paragraph also anzunehmen sein:

„Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht:

- 1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes. Wenn in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter an derselben der Parochie, welche diese Rechte durch den Kirchenvorstand ausübt, zu;
- 2) durch Verleihung vom landesherrlichen Kirchenregiment;
- 3) durch rechtsverjährten Besitz;
- 4) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist;
- 5) durch Erbgang in Familien, welchen ein persönliches Patronatrecht zusteht;
- 6) durch Erwerbung eines Grundstücks, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist.

Durch Vertrag kann nur ein dingliches, mit einem Grundstück verbundenes Privatrecht und auch nur mit diesem Grundstücke auf einen Andern übergehen. Die Trennung eines solchen von dem Grundstück und Verwandlung eines dinglichen in ein persönliches Patronatrecht ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus statthaft.